
2111/J XXII. GP

Eingelangt am 15.09.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten **Ruth Becher**

und GenossInnen

an den **Bundesminister für Finanzen**

betreffend Anfragebeantwortung 1948/AB XXII. GP.-NR

In Ihrer Anfragebeantwortung 1948/AB XXII. GP.-NR zur Übersiedlung des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien, des Handelsgerichts und des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien in den City Tower Vienna (CTV) führen Sie ein vom damaligen Justizminister Böhmendorfer in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten ins Treffen, demzufolge sowohl der Mietzins als auch die Betriebskosten in der neuen Dependance *„im Verhältnis zu Gebäuden vergleichbarer Lage und Ausstattung im unteren Bereich der ortsüblichen Beträge liegen und somit als kostengünstig einzustufen“* seien. Angesichts dessen und weiterer *„ausschlaggebender Vorteile“* erteilten Sie dem „Projekt City Tower“ sodann auch ihre, gemäß § 43 BHG erforderliche Zustimmung.

Da Sie die Frage 4, wie Sie die an das Bundesministerium für Finanzen gerichtete Empfehlung des Rechnungshofes, im Zuge der Aussiedlung von bundeseigenen Dienststellen in private Objekte nicht nur die Höhe der Miete, sondern auch die Betriebs-, Lehrstehungs-, Renovierungs- und Verwertungskosten für verlassene Bundesgebäude beurteilen, und ob diese im konkreten Fall der Absiedlung der drei Gerichte von der Riemergasse in die Marxergasse vom Finanzministerium Berücksichtigung fand, positiv beurteilten, Ihre diesbezügliche Einschätzung aber angesichts der im Vergleich zum alten Standort in der Riemergasse höheren Miet- und Betriebskosten im City Tower Vienna nicht nachvollzogen werden kann, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Wie begründen Sie die Beantwortung der Frage 4 (1948/AB XXII. GP.-NR), die Empfehlung des Rechnungshofes, im Zuge der Aussiedlung von bundeseigenen Dienststellen in private Objekte nicht nur die Höhe der Miete, sondern auch die Betriebs-, Lehrstehungs-, Renovierungs- und Verwertungskosten für verlassene Bundesgebäude im konkreten Fall der Übersiedlung des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien, des Handelsgerichts und des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien in den City Tower Vienna positiv beurteilt zu haben, wenn, wie sogar der damalige Justizminister Böhmendorfer in einer Anfragebeantwortung (564/AB XXII. GP.-NR) konzidieren musste, nicht nur die Mietkosten im neuen Standort höher, sondern auch die Betriebskosten mit 4,7 Euro pro m² gegenüber 3,3 Euro pro m² in der alten Dependance um rund 30 Prozent höher sind?
2. Welche Gründe können Sie für Ihre Entscheidung anführen, der Aussiedlung der drei Gerichte aus dem Gebäude Riemergasse zuzustimmen, in Anbetracht der Tatsache, dass selbiges um 150 Mio. Schilling saniert wurde, obwohl bereits die Entscheidung über die Umsiedlung der dort ansässigen Gerichte bekannt war, also eindeutig gegen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verstoßen wurde?
3. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass der Gebäudekomplex Riemergasse nun schon seit 1. September 2002 leer steht, d.h. keiner Nachnutzung zugeführt worden ist. Fand das Lehrstehungskriterium, dass der Rechnungshof bei Aussiedlungen von bundeseigenen Dienststellen in private Objekte empfiehlt zu beachten, bei Ihrer Entscheidung Berücksichtigung?
4. Wurde von Ihnen bei der Absiedlung der drei Bezirksgerichte aus der Riemergasse darauf geachtet, die Empfehlung des Rechnungshofes umzusetzen, wonach im Zuge einer Aussiedlung von bundeseigenen Dienststellen in private Objekte auch die Betriebs-, Renovierungs- und Verwertungskosten für das verlassene Bundesgebäude zu berücksichtigen seien?
5. Wenn nein, warum fand die Rechnungshof-Empfehlung hier keine Anwendung?
6. Wenn ja, welche Aspekte waren es im Konkreten, die Sie veranlassten, dem „Projekt City Tower“ zuzustimmen?